

Bundesministerium für Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport
Concordiaplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: iv11@bmkoes.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

| | | | |
|---------------------------------|-------------------------------|-----------|-----------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
| 2022-0.574.221 | Rp 70.14.6.1.1/2022/TT/CG | 4418 | 13.9.2022 |
| 9.8.2022 | Dr. Theodor Taurer | | |

Buchpreisbindungsgesetz 2023 (BPrBG 2023); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich übermittelt zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Preisbindung von Büchern (Buchpreisbindungsgesetz 2023) nachstehende Stellungnahme:

Wir verweisen auf die dem Parlament zu [Z 4/SN-221/ME übermittelte und auf dessen Homepage veröffentlichte persönliche Stellungnahme von Herrn Dr. Bernhard Tonninger](#), welcher seit 2005 vom Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft als Preisbindungsanwalt eingesetzt ist, und schließen uns dieser vollinhaltlich an.

In weiterer Folge erstatten wir über die oben genannte Stellungnahme hinausgehende Ausführungen zum vorliegenden Entwurf:

I. Allgemeines

Eine Stärkung und Absicherung der Buchpreisbindung ist schon deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt sinnvoll und notwendig, weil die Branche von der aktuellen Preisspirale doppelt betroffen ist. Sowohl die Kostenstruktur im gesamten Logistik- und Energiebereich als auch die Entwicklung der Warenpreise, die durch die exorbitante Papierpreisentwicklung befeuert wurde, setzen dem Buchhandel und den Verlagen zu. Weiters hat die Notwendigkeit der Diversifizierung von Vertriebswegen, die gerade am Anfang der COVID-19-Pandemie evident wurde, eine höhere Kostenbelastung für die Branche gebracht.

II. Im Detail

Zu § 8 Abs 1 Z 1 E (Bibliotheksrabatt)

Eine Anhebung der Rabatthöchstgrenze steht in krassem Widerspruch zur erklärten Intention des Buchpreisbindungsgesetzes, die Vielfalt im Buchvertrieb in Österreich zu stärken. Dies hängt auch damit zusammen, dass die „Kann-Bestimmung“ des Rabatts für öffentliche Bibliotheken tatsächlich eine „Muss-Bestimmung“ darstellt.

Bereits bisher nutzen öffentliche Bibliotheken, von der Gemeinde- bis zur Universitätsbibliothek die Rabattgrenze schon deshalb aus, weil öffentliche Haushalte der Gebahrungskontrolle unterliegen, und die verantwortlichen Einkäufer:innen wirtschaftlich dazu angehalten sind, möglichst sparsam einzukaufen und alle Rabattmöglichkeiten auszuschöpfen. Entsprechend gibt es bei Verkäufen an öffentliche Bibliotheken keine Preisverhandlungen, sondern wird vorausgesetzt, dass der Buchhandel den Maximalrabatt gewährt, damit die beschaffenden Institutionen nicht spätestens bei der nächsten Revision Probleme bekommen. Dies würde sich auch durch eine Anhebung der Rabattgrenze nicht ändern.

Dabei bleibt völlig unberücksichtigt, dass für den Buchhandel die Belieferung und Servicierung von öffentlichen Bibliotheken durchaus mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist, der sich alles andere als nur in erhöhtem Logistik- und Kommunikationsaufwand erschöpft. Hinzu kommt, dass bei der von Bibliotheken erworbenen Fachliteratur und bei der Bestellung besonderer Bücher für den Buchhandel vielfach nicht nur ein größerer Organisationsaufwand notwendig ist, sondern oft nur herabgesetzte Spannen erzielt werden, wodurch die Belieferung von Bibliotheken schon nach derzeitiger Rechtslage nur durch eine Mischkalkulation wirtschaftlich rentabel ist.

Die geplante Erhöhung der Rabatte führt zwangsläufig dazu, dass eine wirtschaftliche Belieferung von öffentlichen Bibliotheken überwiegend nur noch durch große Unternehmen möglich wäre. Deren entscheidende Marktmacht gegenüber Verlagen oder deren Verdrängungsstrategie mit der jahrelangen Inkaufnahme von Verlusten, würde geradezu massiv gefördert. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Rabatterhöhung widersprechen diametral den Zielsetzungen des Gesetzes, weshalb sie in der vorgesehenen Form zu streichen ist. Der Gesetzgeber sollte vielmehr darüber nachdenken, mit einer Reduktion des Höchstbatts für öffentliche Bibliotheken auf 5% einen aktiven positiven Beitrag zur Stärkung der Vielfalt im Buchvertrieb und somit zur Förderung der Stellung von Büchern als Kulturgut zu leisten.

Zu § 3 Z 5 E (Bruttopreis statt Nettopreis)

Wichtig für die Absicherung und Durchsetzbarkeit des Gesetzes ist, dass die Regelungen die bestehende und als praktikabel gelebte Praxis abbildet, was nach dem geltenden Buchpreisbindungsgesetz nicht der Fall war. Obwohl das Buchpreisbindungsgesetz bis dato die Festlegung von Nettopreisen vorgesehen hat, sind - wohl aus Praktikabilitätsgründen - seit jeher immer Bruttopreise festgelegt und veröffentlicht worden.

Dies hat unnötigen Erklärungsbedarf erzeugt und auch Marktteilnehmern, die die Buchpreisbindung zu ihrem Vorteil umgehen wollten, Argumente dafür geliefert. Verstärkt wurden die Probleme bei kurzfristigen, unabgestimmten Änderungen der Umsatzsteuer wie jüngst in Deutschland und Österreich. Aber auch schon vorher hat die Systematik, beispielsweise bei umsatzsteuerbefreiten Unternehmen, komplexe Fragen aufgeworfen. Entsprechend ist diese Anpassung im Gesetz, dass nunmehr Brutto- an Stelle von Nettomindestpreisen festgelegt werden müssen, sehr zu begrüßen, weil dies die ohnehin schon immer gelebte Praxis der Branche und der Referenzdatenbank „Verzeichnis lieferbarer Bücher“ (VLB) abbildet.

Zu §§ 6 und 9 E (Auskunftsanspruch und Sanktionierung)

Für die Branche hat sich die strenge Verfolgung von Verstößen gegen das Buchpreisbindungsgesetz seit dem Jahr 2005 durch Beauftragung eines Aufsichtsorgans zur Einhaltung des Gesetzes („Preisbindungsanwalt“) bewährt, weil das Schutzniveau deutlich angehoben wurde und offensichtliche Verstöße gegen die Buchpreisbindung nur noch selten

vorkommen. Somit hat das Wissen der Marktteilnehmer, dass Verstöße und sonstige Umgehungsversuche ausnahmslos und hart verfolgt werden, dazu geführt, dass Verstöße zurückgehen und die Marktteilnehmer die gesetzlichen Vorgaben weitgehend einhalten. Gerade ein Preisbindungsgesetz macht nur Sinn, wenn Umgehungen möglichst abgestellt werden.

Mit dem nunmehr vorgesehenen Auskunftsanspruch soll eine noch bestehende Lücke für potenzielle Umgehungsversuche geschlossen werden. Ein effektiver Auskunftsanspruch erfordert, dass Verstöße dagegen mit denselben Sanktionsmechanismen rasch und effizient verfolgt werden können wie Verstöße gegen andere Bestimmungen des Buchpreisbindungsgesetzes. Dementsprechend ist der Sanktionskatalog des § 9 der Novelle wie geplant auszuweiten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär